

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung
(§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Es dürfen nur gedeckte Farbtöne Verwendung finden.

Dachdeckung mit Ziegeln oder gewelltem Material in roten bis braunen Farbtönen.

2.2 Dachform, Dachneigung
(§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Es sind nur Satteldächer mit 15 bis 30 Grad Dachneigung zulässig.

2.3 Einfriedigungen
(§ 73 (2) Nr. 1 LBO)

Abweichend von § 52 (1) ^{Nr. 18} und Nr. 32 ^{LBO} sind alle Einfriedigungen und Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

3. Wasserwirtschaftliche Belange

Entlang der Böschungsoberkante der Lauter muß beidseitig ein Geländestreifen von 4 m Breite freigehalten werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind im Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante nicht zulässig.

4. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Um das bisherige Landschaftsbild so wenig wie möglich zu stören, muß das Ufergehölz an der Lauter erhalten werden. Soweit möglich werden Hochbauten sowie Parkplätze eingegrünt. Bei Hochbauten ist im Baugenehmigungsverfahren der Natur- und Landschaftsschutz zu hören. Nebenanlagen wie Zäune und Werbeanlagen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aufgestellt:

Süßen, den 26. Juni 1984
Bauordnungsamt


Weber